

55K - BIS 5 % DAUERENDE INVALIDITÄT HALBE LEISTUNG

Abweichend von Artikel 7, Punkt 5 AUVB wird bis zu einem festgestellten Invaliditätsgrad von 5 % die Leistung um 50 % reduziert. Erst bei Vorliegen einer Dauernden Invalidität von mehr als 5 % wird die Versicherungsleistung gemäß Artikel 7, Punkt 5 AUVB erbracht.